

KAUFVERTRAG für NEUFahrzeuge:

Vertragsabschluss:

Dieser Standardvertrag hat die Bedeutung von "allgemeinen Geschäftsbedingungen" und wird zusammen mit der beidseitig unterzeichneten Bestellung oder Auftragsbestätigung zum rechtsgültigen Kaufvertrag. Vertragsparteien sind einerseits Forster-Mobility GmbH als Verkäufer und andererseits der auf der Bestellung/Auftragsbestätigung aufgeführte Kunde.

Vertragsgegenstand:

Forster-Mobility verkauft an den Kunden das in der Auftragsbestätigung beschriebene Neufahrzeug. Bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer nicht vorhanden sind, hat dieser Kaufvertrag die Auslösung einer Bestellung beim Lieferanten zur Folge und ist auch in diesem Falle für beide Seiten verbindlich. Für die definitive Ausführung des Neufahrzeuges gelten die zum Zeitpunkt der Produktion gültigen technischen Beschreibungen. Für Geräte, Fremdbauteile und Zubehör gelten sinngemäss die gleichen Regeln.

Der Kunde seinerseits verpflichtet sich zu den vereinbarten Terminen zur Ausführung der in der Auftragsbestätigung aufgelisteten Zahlungsmodalitäten. Uebertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus diesem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

Lieferung und Abnahme:

Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss und basieren in der Regel auf Angaben der Lieferanten. Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen, die Forster-Mobility ohne eigenes Verschulden daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin auszuliefern, verändern die ursprünglich genannten Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerungen. Führen die Störungen zu einem Lieferaufschub von mehr als 3 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug oder den Verkaufsgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Kleinere Probleme oder Mängel werden im Rahmen der Garantieregelung behoben. Ebenso bleiben produktionsbedingte Konstruktions- oder Formänderungen, sowie Abweichungen im Farbton oder Lieferumfangs seitens des Herstellers vorbehalten, sofern sie für den Käufer zumutbar und ohne offensichtliche Nachteile sind.

Preislisten / Verkaufspreis:

Der in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebene Verkaufspreis ist für beide Seiten verbindlich.

Wird der Verkaufspreis auf der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste oder auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich an einen bestimmten Fremdwährungskurs gekoppelt gelten folgende Definitionen:

Der für die Rechnungsstellung massgebende Fremdwährungskurs ist abhängig vom Datum des Fahrzeug-Importes (Verzollung). Es gilt der um drei Bankarbeitstage vordatierte und von der Schweizerischen Zollverwaltung angewendete Verkaufens-Tageskurs (nachzusehen unter www.taes.ch). Preisabweichungen die innerhalb einer Bandbreite von +/- 1 Prozent bezogen auf den vereinbarten Fremdwährungskurs liegen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Abweichungen die grösser als diese Bandbreite sind werden dem Käufer nachbelastet oder gutgeschrieben.

Um Währungsschwankungen beim Verkaufspreis auszuschliessen kann auf Wunsch des Kunden der Kaufpreis auch direkt in der Fremdwährung vereinbart werden.

Zahlung:

Der Kaufpreis und Kosten für Nebenleistungen sind bei Uebergabe des Fahrzeuges oder Kaufgegenstandes zur Zahlung fällig. Die aufgeführten Preise verstehen sich inklusive die gesetzliche MwSt. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Käufers ist nur zulässig, wenn das schriftliche Einverständnis des Verkäufers vorliegt.

Für Neufahrzeugen, die beim Lieferanten bestellt werden, muss als Sicherstellung eine Anzahlung von 10 Prozent des Gesamtpreises oder mind. Fr. 500.- geleistet werden

Bei Leasing wird die Anzahlung als erste Leasingrate betrachtet. Allfällige Verrechnung von Währungsschwankungen werden ausserhalb des Leasingvertrages direkt zwischen Forster-Mobility und dem Kunden geregelt.

Sachmängel / Garantie:

Für Sachmängel und Garantieleistungen gelten grundsätzlich die EU-Fristen. Für Neufahrzeuge sind dies 2 Jahre ab Datum der Erstinverkehrssetzung. Für Batterien gelten die separat festgelegten Garantieregelungen. Für technische Optionen und Zubehör, für die in der Schweiz eine offizielle Vertretung existiert, werden die Garantieleistungen normalerweise von dieser offiziellen Vertretung wahrgenommen.

Im Einzelnen gelten die allgemeinen Garantiebedingungen und die mit dem Fahrzeug abgegebenen Garantie-Unterlagen.

Gerichtsstand:

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Winterthur festgelegt.